Pressemitteilung

Verbot der Werbeaussage „*Von Podologen getestet*“

Kahla, 03.11.2025: Die Wettbewerbskammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 31.10.2025 der Klage des Bundesverbandes für Podologie gegen die werbende Angabe „*Von Podologen getestet ** Testung des Produkts durch 30 Podologen über 5 Tage; subjektive Fragebogenbeurteilung*“ eines Herstellers stattgegeben.

Ein bedeutender, international agierender Hersteller von Kosmetika warb auf der Verpackung für ein kosmetisches Fußpflegeprodukt („*Schrundensalbe*“) u.a. mit der werbenden Angabe „*Von Podologen getestet*“ mit dem Sternchenzusatz „*Testung des Produkts durch 30 Podologen über 5 Tage; subjektive Fragebogenbeurteilung*“. In einem anderthalbjährigen Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main sprach die auf Wettbewerbsfragen spezialisierte Kammer nun ein Verbot für diese Werbung aus (Urteil vom 31.10.2025; Az.: 2-03 O 229/24).

Die Kammer begründete in ihrer Entscheidung, dass die Verbraucherkreise durch die werbende Aussage irregeführt werden - denn über 25 Prozent der testenden Podologen hatten die „*Schrundensalbe*“ im Ergebnis ausdrücklich nicht weiterempfohlen. Ferner wurde die Angabe als unvollständig bewertet und somit als geeignet angesehen, beim Endverbraucher falsche Vorstellungen zu erwecken. Aufgrund der fehlenden Auflösung der Testergebnisse könnten Endverbraucher sogar schlussfolgern, sämtliche Podologen würden die Salbe uneingeschränkt empfehlen.

Um zu dieser Entscheidung zu gelangen, musste der klagende Bundesverband allerdings zahlreiche verfahrensrechtliche Hürden nehmen. Vor allem musste er erreichen, dass das verklagte Unternehmen in einem Beweisverfahren die Testungen endlich im Einzelnen offenlegte. Die Kammer hat dem beklagten Unternehmen eine Aufbrauchfrist bis zum 31.12.2025 zugesprochen, danach dürfen Produkte mit dieser Werbeaussage nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

In seiner Eigenschaft als Qualifizierter Wirtschaftsverband gemäß § 8b UWG hat der Bundesverband bereits die Unzulässigkeit zahlreicher beruflicher Bezeichnungen feststellen lassen, ferner die Unzulässigkeit der Bewerbung von podologischen Maßnahmen durch Nichtpodologen und entsprechende Schulungen. Hinweisen seiner Mitglieder auf ggf. unzulässige Werbemaßnahmen geht er kontinuierlich und systematisch nach, um den Berufsstand der Podologen zu schützen.

***

Der Bundesverband für Podologie e.V.
Der Bundesverband für Podologie e.V. wurde 1946 in Hamburg gegründet und 1948 im Vereinsregister Hamburg eingetragen. Er unterhält Landesgruppen und vertritt die beruflichen und berufspolitischen Interessen der Podologinnen und Podologen im gesamten Bundesgebiet. Er ist maßgeblicher Spitzenverband gemäß § 125 SGB V und vom Bundesamt für Justiz anerkannter Qualifizierter Wirtschaftsverband.

***

Pressekontakt:
Bundesverband für Podologie e.V.
Bahnhofstraße 17
07768 Kahla
E-Mail: presse@bv-fuer-podologie.de